

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1838

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen

[urn:nbn:de:bsz:31-15152](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15152)

eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (Verordnung vom 18. April 1810. Regierungsblatt Nr. XVIII. S. 117. §. 8.)

Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung. (Organisationsedict von 1809. Beilage D. §. 12. Lit. h.)

IV. Sicherung des Vermögens des Pflēg- befohlenen.

§. 7.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

- a) Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflēgbefohlenen an sich zu kaufen (L.R.S. 450. 1596.);
- b) ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen (L.R.S. 450.);
- c) sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflēgbefohlenen zustehen (L.R.S. 450). Auch soll der Vormund
- d) überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besondern Pflēgers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. (Zweites Einführungs-
edict §. 17.)

§. 8.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflēgbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Ver-

mögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfindsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen. (L.R.S. 2121. 2136. 2140—2143.)

V. Rechnungsstellung.

§. 9.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre) und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundtschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses Alles durch einen Empfangschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. (L.R.S. 472. 2045. Zweites Einführungsgesetz §. 21.)

Carlsruhe, den 16. März 1838.

Justiz=Ministerium.

S o l l y.

Vdt. H. Lamey.